

3. Erfordernisse und Voraussetzungen der Verpfändung von Schiffsparten. Begriff der Schiffspart. Ist die Eigentumsquote am Schiffe oder sind die Ansprüche an den Korrespondenteheder und die Mitreder das Prävalierende? Ist die Verpfändung in Ansehung der mit der Schiffspart verbundenen Forderungen rechtmäßig, wenn die zur Verpfändung der Eigentumsquote am Schiffe erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen?

S.G.B. Artt. 456 flg. 439.

I. 178 Dig. de R. J. 50, 17.

Bremische Erb- und Handfestenordnung von 1860 §. 123 unter d 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 20. Mai 1885 i. S. R. (Bell.) w. den Konkursverwalter des Nachlasses von P. (Kl.) Rep. I. 90/85.

I. Kammer für Handelsfachen in Bremerhaven.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich lediglich um die klägerischerseits bestrittene Rechtmäßigkeit des Pfandrechtes, welches von dem Beklagten an den in Frage stehenden, zu dem vom Kläger als Konkursverwalter vertretenen Nachlass des verstorbenen P. gehörigen Schiffsparten, bezw. an den auf dieselben entfallenen Dividenden und für dieselben eingegangenen Versicherungsgeldern in Anspruch genommen wird.“

Da das Handelsgesetzbuch ein gemeinschaftliches Pfandsystem bezüglich der Schiffe und Schiffsparten nicht eingeführt hat,

vgl. Protok. der Kommission S. 1711—1750 und 2903—2905, so ist das Berufungsgericht mit Recht der ersten Instanz darin beigegeben, daß die Voraussetzungen des von dem Beklagten beanspruchten Pfandrechtes nach dem betreffenden Landesgesetze zu beurteilen seien, und ebenso unbedenklich erscheint die Annahme und Ausführung, daß in dieser Beziehung das bremische Recht als das in dem Heimathafen der in Frage stehenden Schiffe geltende in Anwendung zu bringen sei. Die fernere Feststellung des Berufungsgerichtes aber, daß die nach dem bremischen Rechte erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen für eine rechtsgültige Verpfändung nicht vorliegen, ist an sich der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen, und es ist nicht ersichtlich, daß dieselbe durch die Verletzung revisibler Rechtsgrundsätze beeinflusst sei. Denn daß es sich, wie der Beklagte mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 123 unter d 2 der bremischen Erb- und Handfestenordnung von 1860, nach welcher die bloße Überlieferung der das Recht des Schuldners an dem zu verpfändenden Gegenstande nachweisenden Urkunden bei der Verpfändung einer Forderung ausnahmsweise den Übergang des Besitzes und damit zugleich die Entstehung eines Faustpfandrechtes bewirkt, und mit Rücksicht auf die Behauptung des Beklagten, daß ihm von dem verstorbenen P. die im Thatbestande näher bezeichneten Urkunden übergeben seien, geltend gemacht hat, bei dem Begriffe der „Schiffspart“ nach Artt. 456 flg. H.G.B. nicht allein um eine Eigentumsquote am Schiffe handelt, sondern zugleich auch um die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnisse den Mitthebern und dem etwaigen Korrespondenttheber gegenüber, sodas die Schiffspart sich als ein Komplex von Rechten und Verbindlichkeiten darstellt, hat das Berufungsgericht keineswegs verkannt. Es hat aber mit Recht angenommen, daß hierbei das Miteigentumsverhältnis über das Sozietätsverhältnis prävaliert und das Prinzipale bildet, so daß Veräußerungen und Verpfändungen einer Schiffspart als solcher rechtlich als Veräußerungen und Verpfändungen von körperlichen Sachen zu behandeln seien, und es wird dafür, daß auch das Handelsgesetzbuch diese Auffassung habe, zutreffend auf die Vorschrift des Art. 439 Bezug genommen, da dessen Bestimmung in betreff der Schiffsparten überflüssig und gegenstandslos sein würde,

wenn dieselben vom Gesetzgeber als Forderungen angesehen wären. Daß daneben einzelne Ansprüche des Schiffspartners an die Rhederei in betreff der Veräußerung und Verpfändung als Forderungen behandelt werden müssen, kann bei einer Verpfändung der Schiffsparten selbst nicht in Betracht kommen. Der hiergegen erhobene Revisionsangriff, daß nach dem Grundsatz „utile per inutile non vitiatur“ nicht ausgeschlossen sei, daß, wenngleich die bei der Verpfändung der Schiffspart als solcher zu beobachtende Form nicht gewahrt sei, doch die Forderungen gegen die Mitrheder und den Korrespondentrheder gültig verpfändet seien, falls eine dahingehende Absicht nach dem von P. ausgestellten Verpfändungsscheine angenommen werden müsse, erscheint als unzutreffend. Denn ist das Eigentum an dem entsprechenden ideellen Anteile am Schiffe das Überwiegende, die Hauptsache, so kommt die Regel zur Anwendung, daß mit der Ungültigkeit des Hauptgeschäftes auch der nur ein accessorium bildende Inhalt des Geschäftes in Wegfall kommt, da anzunehmen ist, daß dieser nur mit dem Hauptgeschäft und als Teil desselben bestehen, nicht aber eine von demselben unabhängige Bedeutung haben soll (vgl. I. 178 Dig. de R. J. 50, 17). Es ist auch ohne weiteres einleuchtend, daß es im vorliegenden Falle unmöglich dem Willen der Kontrahenten entsprechen haben kann, die gedachten Forderungen ohne die Schiffsparten selbst zu verpfänden, da nach der unbestritten gebliebenen Behauptung des Klägers der Korrespondentrheder noch jahrelang nach der Verpfändung die Dividenden der Schiffsparten dem verstorbenen P. ausgezahlt hat.

Endlich hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß auch das gemeine Recht den vom Beklagten aufgestellten Rechtsatz nicht kenne, daß wegen der besonderen rechtlichen Natur der Schiffsparten bei diesen die zur Konstituierung eines Faustpfandrechtes erforderliche Besitzübergabe durch Übergabe der das Recht auf die Schiffspart dokumentierenden Papiere und Anzeige an den Korrespondentrheder ersetzt werde.

Vgl. die Zusammenstellung der von den verschiedenen deutschen Küstenstaaten über die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten getroffenen Bestimmungen bei Lewis, Seerecht (2. Aufl.) zu Art. 780 S. G. B.“